



Wahl der Stellvertreter des Ortsvorstehers, Aushändigung der Ernennungsurkunden, Vereidigung und Einführung in das Amt

Fachbereich: Zentralbereich
Sachbearbeitung: Schuler, Selina
Aktenzeichen: 1114.03.2
Vorlagennummer: 2024/209
Datum: 19.06.2024

Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
3	Ortsbeirat Dorf	03.07.2024	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

- a) Festlegung der Anzahl der Stellvertreter
- b) Wahl der Stellvertreter des Ortsvorstehers

Nach Aufruf des Vorsitzenden Benennung von Bewerbern und Wahl in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.

Der Ortsvorsteher stimmt gemäß § 36 Abs. 3 GemO nicht mit.

Begründung/Problembeschreibung:

Gemäß § 76 Abs. 1 GemO wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte einen oder zwei stellvertretende Ortsvorsteher.

Die Wahlen haben nach § 40 Abs. 5 GemO in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen, sofern der Ortsbeirat nicht etwas anderes beschließt. Die Bewerber müssen gemäß § 40 Abs. 2 GemO dem Ortsbeirat unmittelbar vor der Wahl benannt werden. Sind bei mindestens zwei Bewerbern mehrere Wahlgänge erforderlich, weil die in § 40 Abs. 3 GemO vorgeschriebene Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht worden ist, ist vor dem zweiten Wahlvorgang eine Neubenennung nicht mehr möglich, da es sich um einen einheitlichen Wahlvorgang handelt. Stimmzettel mit Namen von nicht benannten Bewerbern sind ungültig. Ist nur ein Bewerber benannt worden, so kann auch mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt werden.

Findet geheime Wahl statt, werden die wahlberechtigten Ortsbeiratsmitglieder einzeln und nacheinander aufgerufen mit der Bitte, sich zur Wahlkabine zu begeben. Vor der Wahlkabine wird ihnen ein Stimmzettel übergeben. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und zwei hierfür Beauftragte.

Nach § 40 Abs. 3 GemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Festsetzung der Stimmenmehrheit nicht mitzuzählen.

Kommt bei mehreren Vorschlägen beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt zwischen den Vorschlägen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl. Haben mehr als zwei Personen die gleiche Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Der Losentscheidung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Wird für den einzigen Vorschlag im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang i. S. des § 40 Abs. 3 GemO nicht mehr statt, vielmehr wird zu einer weiteren Wahl aufgerufen, zu der neue Vorschläge gemacht werden können, zu denen auch der Bewerber der vorhergehenden Wahl gehören kann.

Die stellvertretenden Ortsvorsteher sind nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zu Ehrenbeamten zu ernennen. Sie werden in der Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunden vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

Gerhard Hoffmann
Ortsvorsteher